

ARTIC. XCI.

*Si reus, quod ante confessus erat, & ratificavit delictum,
ad extremum revocet.*

Von Verneinung der Missethat / die vormahls
bekennt worden ist.

Würde der Beklagte auff den endlichen Rechts=Tag der Missethat
läugnen / die er doch vormahls ordentlicher / beständiger Weiß
bekant / der Richter auch aus solchem Bekantnuß in Erfahrung
allerhand Umstände so viel befunden hätte / daß solch Längnen von dem
Beklagten allein zu Verhinderung des Rechts wird fürgenommen / wie
hievor im 56. Articul / und in etlichen Articuln hernach / bis auff den 62.
Articul von beständiger Erkantnis funden wird. So soll der Richter
die zween geordneten Schöpffen / so mit ihm solche verlesene Urgericht und
Bekantnus gehört haben / auff ihre Eyde fragen / ob sie die verlesene Ur
gericht gehört haben / und so sie Ja darzu sagen / so soll der Richter in allwe
gen bey den Recht=Verständigen / oder sonst an Orten und Enden / als
hernachmahls angezeigt / Rahts pflegen / und nach dem solche zween
Schöpffen in diesem Fall nicht als Zeugen / sondern als Mitrichter han
deln / sollen sie derhalben vom Gericht / oder Urtheil nicht ausgeschlossen
werden.

AD ARTIC. XCI.

ARGUMENTUM.

*Reo negante delictum, quod tamen antea legitime & constanter confes
sus erat, Judex, si animadvertit, istam revocationem facte confessionis ab ipso
ad eludendam pœnam, vel ad differendum & impediendum processum queri,
duos Assessores, qui confessionem rei audiverunt, admonitos prius de Juramen
to interrogare debet: Numquid ne illi rei confessionem audiverint? Et si
illi hoc affirmaverint, porro jurisperitorum consilium requiret: ipsi tamen
Assessores propterea, quod ad interrogationem judicis tale quid affirmave
rint, à dicenda sententia non excludendi sunt.*

EXE-